

Marktrecht

Die Gemeindeversammlung der Stadt Laufen, gestützt auf § 47 Absatz 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Zuständigkeit im Bereich des kommunalen Marktwesens in der Stadt Laufen. Das Reglement gilt für alle von der Stadt Laufen durchgeführten Märkte.

§ 2 Märkte

¹ In der Stadt Laufen werden folgende Märkte abgehalten:

- a. Wochenmarkt (Frischproduktmarkt)
- b. Monatsmarkt
- c. 1. Mai-Markt
- d. Weihnachtsmarkt

² Der Stadtrat kann abweichende oder zusätzliche Daten und Märkte festlegen.

3 Marktperimeter

¹ Der Stadtrat legt auf Antrag der Marktkommission den Marktperimeter verbindlich fest.

² Für den Marktbetrieb wird grundsätzlich nur öffentlicher Grund beansprucht. Private Grundstücke dürfen nur mit Zustimmung des/der Eigentümers/in benützt werden.

§ 4 Publikation

Die Markttag und die räumliche Ausdehnung des Marktes werden jeweils rechtzeitig in den zuständigen Organen (Gemeindeaushang, amtliches Publikationsorgan der Stadt Laufen und andere wie z.B. Marktkalender, Marktzeitung usw.) publiziert.

§ 5 Wahl und Zusammensetzung der Marktkommission

¹ Die Marktkommission besteht aus maximal 7 Mitgliedern, davon

- a. ein Mitglied des Stadtrates
- b. eine Vertretung der IG Laufen oder des Gewerbevereins
- c. eine Vertretung der Marktfahrer
- d. der/die Marktchef/in
- e. der/die Marktchef/in-StV

² Bei Bedarf können weitere Personen beratend beigezogen werden.

³ Die Kommission konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer entspricht derjenigen des Stadtrates.

§ 6 Aufgaben Marktkommission

Die Marktkommission ist insbesondere zuständig für:

- a. Stellungnahme zuhanden des Stadtrates zu allen wesentlichen Marktfragen
- b. Organisation und die Durchführung der Märkte
- c. Kontrolle der Märkte und Einhaltung dieses Marktreglements
- d. Sicherstellung der Stromversorgung

§ 7 Aufgaben Marktchef/in

Dem/der Marktchef/in obliegen insbesondere:

- a. Erteilung von Bewilligungen und Absagen
- b. Erstellen eines Planes, Einteilung und Nummerierung der Standplätze
- c. Werbung
- d. Überwachung des Marktbetriebes
- e. Kontrolle über die Einhaltung der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Vorschriften
- f. Einzug der Stand- und Platzgebühren
- g. Kontrolle betreffend Einhaltung der angemeldeten Platzmasse und des Warensortiments
- h. Überprüfung der Einhaltung vom §8 Standmaterial.

§ 8 Standmaterial

¹ Das Aufstellen von Markt- und Verkaufsständen ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen gestattet und hat gemäss Weisungen des/der Marktchefs/in zu erfolgen. Die angeordneten Standorte sind einzuhalten.

² Die Rückseite des Standes darf nur im Ausnahmefall (bspw. besondere Wetterverhältnisse) mit einer transparenten Rückenabdeckung geschlossen werden.

³ Die stadteigenen Marktstände werden von den Werkhofangestellten geliefert, aufgestellt und abgeräumt. Zu den Marktständen ist Sorge zu tragen.

⁴ An den von der Stadt Laufen gemieteten Ständen dürfen keine Änderungen vorgenommen werden. Das Einschlagen von Nägeln, Heftklammern oder dergleichen an den Ständen ist verboten. Wer einen stadteigenen Marktstand beschädigt, muss die Kosten für die Behebung des Schadens bezahlen (Material und Arbeit).

§ 9 Stromtarif

Die Marktteilnehmer bezahlen den Strom laut den jeweils geltenden Tarifbedingungen der Stadt Laufen. Der Grundtarif (Bereitstellungsgebühr) ist für jeden Marktteilnehmer obligatorisch. Die Gebühren werden gemäss Angabe auf der Anmeldung erhoben. Am Markttag wird geprüft, ob die erhobene Gebühr dem effektiven Strombezug entspricht und allenfalls entsprechend angepasst.

§ 10 Zulassung

¹ Personen und Firmen können sich um eine Zulassung zur Marktteilnahme bewerben. Bei der Erteilung von Bewilligungen ist auf ein ausgewogenes und dem Markt angepassten Angebot zu achten.

² Die Zulassung kann verweigert werden, wenn:

- a. das Marktareal für die Berücksichtigung aller Gesuche nicht ausreicht;
- b. der Gesuchsteller keine Gewähr für eine ordnungsgemässe Ausübung des Marktgewerbes bietet;
- c. ein Überangebot des betreffenden Angebotes besteht;
- d. der/die Gesuchsteller/in ohne Wohnsitz in der Schweiz aus einem EU/EFTA- Land stammt und keine Kantonale Bewilligung hat.

³ Der/die Marktchef/in kann Personen, die sich den Marktvorschriften nicht fügen, gegen das vorliegende Reglement verstossen oder öffentliches Ärgernis erregen, den Warenverkauf verbieten und vom Platz weisen.

⁴ Stand- und mobile Aktionen Unterschriftensammlungen, verteilen von Flyer etc. mit politischem Inhalt sind im Marktperimeter verboten.

⁵ Mit Marktfahrer/innen, die den Markt regelmässig besuchen, kann ein Jahresvertrag abgeschlossen werden. Die Jahresgebühr ist im Voraus zu bezahlen und wird bei vorzeitigem Abbruch der Vertragsdauer sowie bei Nichteinhalten der Markttermine nicht zurück-erstattet. In Ausnahmefällen entscheidet die Marktkommission.

⁶ Wird der Standplatz mehr als zweimal pro Jahr ohne schriftliche oder telefonische Ab-meldung nicht belegt, so wird der Jahresvertrag nicht mehr erneuert.

§ 11 Anmeldung/Fristen

¹ Anmeldungen haben schriftlich zu erfolgen.

² Anmeldeschluss ist:

- a. für den Monatsmarkt jeweils 3 Wochen vor dem Markt;
- b. für einen Jahresplatz am Monatsmarktmarkt am 31. Oktober für das kommende Jahr;
- c. für den 1. Mai-Markt am 30. März;
- d. für den Weihnachtsmarkt am 31. August.

³ Anmeldungen, die nach dem Anmeldeschluss eintreffen, können nur berücksichtigt wer-den, wenn genügend Platz vorhanden ist. Zu- und Absagen werden vom der Marktchef bzw. der Marktchefin schriftlich bestätigt.

⁴ In der Anmeldung sind alle Verkaufsartikel sowie die Masse des Verkaufsstandes und der allfällige Strombedarf genau zu deklarieren.

⁵ Alle temporären Marktteilnehmer müssen sich monatlich bis spätestens drei Wochen vor dem Monatsmarkt schriftlich anmelden.

§ 12 Bewilligung

¹ Wer am Markt teilnehmen will, benötigt eine schriftliche Bewilligung (Zusage). Diese wird vom/von der Marktchef/in erteilt.

² Für die Monatsmärkte kann eine Jahresbewilligung beantragt werden. Diese berechtigt zur Teilnahme an 11 Monatsmärkten (exkl. 1. Mai Markt).

³ Der/die Marktchef/in kann allfälligen Gesuchstellern, die am Markttag erscheinen, aber noch nicht im Besitze einer Bewilligung sind, eine solche erteilen, soweit es die Platzver-hältnisse erlauben.

⁴ Die entgeltliche Abgabe von Speisen und Getränken zum Genuss an Ort und Stelle so-wie der Verkauf von alkoholhaltigen Getränken sind gemäss § 2 des Gastgewerbe-gesetzes vom 5. Juni 2003 bewilligungspflichtig (Gelegenheitswirtschaft).

⁵ Bei den Verpflegungsständen dürfen am Monats- und Wochenmarkt max. 3 Stehtische aufgestellt werden soweit der Platz vorhanden ist.

§ 13 Platzbelegung

¹ Die Marktkommission bestimmt die Zuteilung der Stände und Plätze. Es besteht kein Anspruch auf einen angestammten Platz

² Über zugeweilte Standplätze, welche am Markttag bis 08.00 Uhr nicht belegt sind, kann der/die Marktchef/in anderweitig verfügen. Ein Entschädigungsanspruch besteht nicht.

§ 14 Abtretung an Dritte

Zugewiesene Stände und Plätze dürfen ohne Bewilligung der/des Marktchef/in nicht an Dritte abgetreten werden.

§ 15 Abmeldung

Bei begründeten Verhinderungen muss eine Abmeldung bis spätestens sieben Tage vor Marktbeginn schriftlich oder telefonisch bei der Stadtverwaltung Laufen eingegangen sein. Bei späterer Abmeldung oder Nichterscheinen am Markttag wird die Platzgebühr zur Zahlung fällig. In begründeten Ausnahmefällen kann die Marktkommission von dieser Regelung absehen.

§ 16 Einheimisches Gewerbe, Vereine und Institutionen

Das lokale Gewerbe kann zu den gleichen Bedingungen am Markt teilnehmen. Eine Platzierung vor dem eigenen Geschäft kann nicht garantiert werden. Im Interesse der Erhaltung eines echten Warenmarktes wird die Zulassung von Vereinen, kulturellen oder gemeinnützigen Institutionen durch die Marktkommission begrenzt.

§ 17 Betriebszeiten am Markttag

¹ Die Einrichtungsarbeiten durch die Marktteilnehmer/innen dürfen frühestens um 06.00 Uhr begonnen werden.

² Die Märkte sind wie folgt geöffnet:

- a. Wochenmarkt von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr;
- b. Monatsmarkt von Mai bis Oktober von 08.30 Uhr bis 18.00 Uhr, von November bis April von 08.30 bis 17.00 Uhr;
- c. Mai-Markt von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr;
- d. Weihnachtsmarkt, Samstag von 12.00 Uhr bis 20.00 Uhr, Sonntag von 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

³ Diese Zeiten sind verbindlich. Im Interesse eines geordneten Marktverlaufs ist es untersagt, vor Verkaufschluss mit Fahrzeugen in das Marktgelände einzufahren. Allfällige Abweichungen (Schlechtwetter, Sturm usw.) können vom Marktchef bzw. der Marktchefin vor Ort bewilligt werden.

⁴ Die Standplätze müssen bis spätestens 1,5 Stunden nach Marktende geräumt und die Fahrzeuge und Anhänger entfernt sein.

§ 18 Fahrzeuge

¹ Das Abstellen von Fahrzeugen oder Ladegut auf dem Marktareal hat nach Weisung der Polizei zu erfolgen. Entladene Fahrzeuge sind vor Marktbeginn aus dem Marktareal zu entfernen.

² Die Fahrzeuge dürfen an den Markttagen auf den weissen und blauen Parkfeldern unbeschränkt abgestellt werden.

§ 19 Rettungsdienste und Löscheinrichtungen

Die Durchfahrt für Schutz- und Rettungsfahrzeuge muss auf der Rettungsachse Amtshausgasse - Hintere Gasse –Wassertorgasse - Viehmarktgasse jederzeit gewährleistet sein. Der Zugang zu Rettungseinrichtungen ist stets freizuhalten.

§ 20 Gebühren

¹ Für die Teilnahme am Markt sind Gebühren zu entrichten.

² Der Stadtrat legt die Gebühren auf Antrag der Marktkommission im Rahmen der Ansätze im Anhang zu diesem Reglement fest.

³ Der Stadtrat setzt die Platz- und Standgebühren auf Antrag der Marktkommission im Rahmen der Ansätze im Anhang zu diesem Reglement fest.

⁴ Der Gebühreneinzug erfolgt mittels Einzahlungsschein. Die Gebühren müssen bis spätestens 1 Woche vor dem jeweiligen Markt einbezahlt sein, andernfalls wird die Anmeldung bzw. der Anspruch auf einen Marktplatz hinfällig.

⁵ Die Gebühr für die am Markttag zugelassenen Standplätze wird an Ort und Stelle durch den/die Marktchef/in eingezogen.

§ 21 Schaustellungen und Vergnügungsbetriebe

Schaustellungen und Vergnügungsbetriebe unterliegen dem eidgenössischen Reisendengewerbegesetz und der zugehörigen Verordnung.

§ 22 Lebensmittel

Alle am Markt zum Verkauf angebotenen Lebensmittel unterliegen dem eidgenössischen Lebensmittelgesetz und der kantonalen Lebensmittelverordnung.

§ 23 Ruhe und Ordnung

¹ Überlautes Ausrufen, zudringliche Aufforderung zum Kauf, Anhalten der Marktbesucher/innen sowie zirkulierender Strassenverkauf sind untersagt.

² Ohne ausdrückliche Bewilligung des/der Marktchef/in dürfen keine Lautsprecheranlagen eingesetzt werden. Bei einem bewilligten Einsatz ist auf Nachbarstände und Anwohner Rücksicht zu nehmen. Auf jeden Fall ist die Lautstärke so einzustellen, dass diese Personen nicht beeinträchtigt werden.

³ Polizei und Marktchef/ sind berechtigt, das Abstellen bzw. die Entfernung dieser Anlagen zu veranlassen.

§ 24 Standbeschriftung

¹ Jede/r Marktteilnehmer/in hat seinen Verkaufsstand an gut sichtbarer Stelle mit einem Schild in der Mindestgrösse von 20 cm x 40 cm mit Namen und Adresse zu beschriften.

² Detail- und Grundpreise müssen sicht- und lesbar sein. Sie sind in Zahlen bekannt zu geben. Preisanschläge, Preislisten, Kataloge usw. müssen leicht zugänglich und gut lesbar sein.

§ 25 Masse und Gewichte

Die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über Masse und Gewichte sind einzuhalten.

§ 26 Verbotene Waren und Dienstleistungen

¹ Es gelten die in der Bundesverordnung zum Gesetz über das Gewerbe der Reisenden (SR 943 .11), Anhang 1, Artikel 3, aufgeführten Bestimmungen über Waren, deren Vertrieb auf Märkten eingeschränkt oder verboten ist.

² Waffen, wesentliche Waffenbestandteile, Munition und Munitionsbestandteile sowie Gegenstände, die auf Grund ihres Aussehens mit echten Waffen verwechselt werden können, wie Druckluft-, CO₂-, Imitations- und Schreckschusswaffen sowie Soft Air Guns, dürfen nicht durch Reisende vertrieben werden.

³ Marktteilnehmer/innen, die sich nicht an dieses Gesetz halten, werden vom Markt ausgeschlossen.

§ 27 Abfallentsorgung

¹ Die Standplätze müssen in sauberem Zustand hinterlassen werden. Die Marktteilnehmer/innen sind verpflichtet, die Abfälle zur Entsorgung mitzunehmen.

² Wird ein Gelegenheitswirtschaftspatent ausgestellt, so wird eine Abfallgebühr erhoben.

³ Der Stadtrat setzt die Abfallgebühren auf Antrag der Marktkommission innerhalb der im Anhang festgelegten Bandbreite fest.

§ 28 Haftung

¹ Die Marktteilnehmer/innen besuchen den Markt auf eigenes Risiko und eigene Gefahr.

² Die Stadt Laufen haftet gegenüber den Teilnehmenden nicht für Schäden, namentlich nicht für Schaden durch kurzfristig verfügte Absagen der Veranstaltungen infolge höherer Gewalt (wie Witterung, Feuer etc.) sowie Schaden der durch Vandalismus, Diebstahl oder anderweitige Einflüsse entsteht.

³ Bei Absage oder Schliessung eines Marktes infolge höherer Gewalt werden die Gebühren nicht zurückerstattet.

§ 29 Zuwiderhandlungen

Wer die Bestimmungen dieses Reglements über die Organisation und Durchführung der Märkte oder Anordnungen der zuständigen Funktionäre missachtet, wird in leichten Fällen verwarnt, in schweren Fällen vom Markt verwiesen. Bei wiederholten Verstössen kann ein/e Marktteilnehmer/in für weitere Marktteilnahmen in der Stadt Laufen gesperrt werden. Gebühren werden nicht zurückerstattet.

§ 30 Strafbestimmungen

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Stadtrat mit einer Busse bis zu CHF 5'000.00 bestraft.

² Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes. Es kommt das Bussenanerkennungsverfahren zur Anwendung.

§ 31 Rechtsmittel

Schriftliche Zusagen, Absagen und allfällige Weisungen der Marktorgane im öffentlichen Dienst sind verwaltungsrechtliche Verfügungen. Gegen solche kann innert 10 Tagen beim Stadtrat schriftlich Einsprache erhoben werden.

§ 32 Vollzug

Der Stadtrat vollzieht dieses Reglement und erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 33 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Marktreglement vom 12. Juni 1997 wird aufgehoben.

§ 34 Inkrafttreten

Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten nach der Genehmigung des Reglements durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion.

Anhang Gebühren (gemäss Anpassung Margot)

Marktstandgebühr je Laufmeter	CHF	8.00			
Werbebeitrag je Laufmeter	CHF	1.00	bis	CHF	30.00
Miete Verkaufsstand Grösse: 3 Meter	CHF	18.00			
Miete Verkaufsstand Grösse: 2 Meter	CHF	12.00			
Stromgebühr: Verbrauch bis 300 W	CHF	9.00			
Stromgebühr: Verbrauch bis 600 W	CHF	14.00			
Stromgebühr: Verbrauch bis 1'200 W	CHF	19.00			
Stromgebühr: Verbrauch bis 2'200 W	CHF	24.00			
Stromgebühr: Verbrauch bis 3'000 W	CHF	29.00			
Stromgebühr: Verbrauch über 3'000 W	CHF	35.00			
Fremdvermietung Marktstände (ohne Verdeck) pro Tag	CHF	15.00	bis	CHF	20.00
Fremdvermietung Marktstände (mit Verdeck) pro Tag	CHF	25.00	bis	CHF	35.00
Weihnachtsmarkt für beide Tage (ohne Stromgebühr)	CHF	130.00			
Abfallgebühr	CHF	30.00	bis	CHF	50.00